

**Richter:** Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes vom 8. 9. 1961.

**Angestellte:** In privatrechtlichem Dienst- bzw. Vertragsverhältnis Beschäftigte, soweit nicht Lohnempfänger; auch Angestellte mit Bezügen nach einem Besoldungsgesetz sowie Angestellte in Ausbildung (z. B. Verwaltungslehrlinge).

**Arbeiter:** In privatrechtlichem Dienst- bzw. Vertragsverhältnis beschäftigte Lohnempfänger; auch Arbeiter in Ausbildung (Lehrlinge).

## B. Steuern

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. 12. 1966 (BGBl. I S. 665) beruht die laufende Durchführung von Steuerstatistiken, die seit 1950 nur in unregelmäßigen Zeitabständen auf Grund spezieller Gesetze, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder im Wege von Koordinierungsvereinbarungen der Bundesländer angeordnet worden sind, auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage mit im einzelnen festgelegten Periodizitäten und Erhebungsunterlagen. Ausgenommen sind lediglich die auf Grund besonderer Erlasse und Dienstweisungen des Bundesministeriums der Finanzen durchzuführenden Verbrauchsteuerstatistiken. Der Realsteuervergleich beruht auf dem Gesetz über die Finanzstatistik.

Als Bundesstatistiken werden im Geltungsbereich des Steuerstatistischen Gesetzes durchgeführt: die Umsatzsteuerstatistik jedes zweite Kalenderjahr, erstmalig für das Jahr 1966, die Statistiken der Steuern vom Einkommen alle drei Jahre, erstmalig für das Jahr 1965, die Statistiken der Einheitswerte des Grundbesitzes in Verbindung mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte normalerweise alle sechs Jahre, erstmalig für das Jahr 1964 noch auf Grund besonderer Rechtsgrundlage (Art. 7 des Bewertungsänderungsgesetzes vom 13. 8. 1965, BGBl. I S. 851), die Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe und die Vermögensteuerstatistik in Verbindung mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte bzw. der Hauptveranlagung der Vermögensteuer normalerweise alle drei Jahre, erstmalig für das Jahr 1966, die Gewerbesteuerstatistik für die Jahre 1966 und 1970, die Erbschaftsteuerstatistik alle sechs Jahre, erstmalig 1972 für die Jahre 1967 bis 1972.

Auf Grund des entsprechend ergänzten Steuerstatistischen Gesetzes werden ab 1968 im Rahmen jeder Einkommen- und Lohnsteuerstatistik die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer nach § 3 Gemeindefinanzenreformgesetz vom 8. 9. 1969 (BGBl. I S. 1587) ermittelt, im Rahmen jeder Lohnsteuerstatistik die nicht von den Wohnsitzländern vereinnahmten Lohnsteuerbeträge nach § 3 Zerlegungsgesetz i. d. F. vom 25. 2. 1971 (BGBl. I S. 146) festgestellt.

In diesem Abschnitt werden neben Ergebnissen der Lohnsteuerstatistik 1968, der Körperschaftsteuerstatistik 1968, der Umsatzsteuerstatistik 1970 und der Gewerbesteuerstatistik 1966 auch zusammengefaßte Übersichten in Tabelle 1 über Eckdaten der Steuern vom Einkommen, Vermögen und Umsatz sowie der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe dargestellt.

**Lohnsteuerstatistik 1968:** Die Statistik ist an Hand der an die Finanzämter zurückgeflossenen Lohnsteuerbelege (Lohnsteuerkarten oder Lohnsteuerüberweisungsblätter) — soweit von den Finanzämtern ein maschineller Lohnsteuer-Jahresausgleich vorgenommen worden ist, an Hand von maschinellen Datenträgern der Finanzverwaltung — durchgeführt worden.

Die Lohnsteuerbelege wurden repräsentativ aufbereitet; die Ergebnisse wurden auf die Gesamtzahl dieser Belege hochgerechnet und mit den total aufbereiteten Datenträgern zusammengeführt.

**Körperschaftsteuerstatistik 1968:** Die Statistik ist an Hand von Durchschriften der Körperschaftsteuerbescheide und Angaben aus den Steuerkarten durchgeführt worden, die den Statistischen Landesämtern von den Finanzämtern zur Verfügung gestellt wurden. Damit sind alle Steuerpflichtigen in der Statistik erfaßt worden, die für das Kalenderjahr 1968 zur Körperschaftsteuer veranlagt wurden. Wie schon in der Körperschaftsteuer 1961 und 1965 werden die Organgesellschaften (Tochtergesellschaften) mit dem ihnen nach Erfüllung des Ergebnisabführungsvertrags verbleibenden Einkommen und der dafür festgesetzten Steuerschuld auch 1968 gesondert nachgewiesen.

**Umsatzsteuerstatistik 1970:** Die zweite nach dem ab 1. 1. 1968 geltenden Umsatzsteuerrecht (Mehrwertsteuer) durchgeführte Statistik entspricht nach Verfahren und Umfang weitgehend der Erhebung für 1968. Erfaßt wurden nach den in den Umsatzsteuer-Überwachungsbogen eingetragenen bzw. in Datenträgern gespeicherten Angaben der Umsatzsteuer-Voranmeldungen Unternehmen mit Jahresumsätzen ab 12 000 DM.

Da nunmehr für zwei Erhebungsjahre ihrem Inhalt nach vergleichbare Umsätze (steuerbarer Umsatz ohne Umsatzsteuer) vorliegen, ist der Nachweis eines dem Vergleich mit den Ergebnissen früherer Erhebungen dienenden fiktiven »Bruttoumsatzes« entfallen.

**Verbrauchsteuerstatistik:** Die Höhe der Steuer bemißt sich bei den Tabakerzeugnissen und bei den meisten Leuchtmitteln nach dem Kleinverkaufswert, bei den übrigen verbrauchsteuerpflichtigen Waren nach Menge und Art des Erzeugnisses. Die Verbrauchsteuereinnahmen stellen Sollbeträge dar und weichen daher von den kassenmäßigen Steuereinnahmen (vgl. unter A) ab. In der Hauptsache werden Angaben über Zahl der Herstellungsbetriebe, über Herstellung und Absatz verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse sowie über verarbeitete Rohstoffe veröffentlicht.

**Realsteuervergleich 1970:** Bei den veröffentlichten Ergebnissen handelt es sich um Teilergebnisse aus dem jährlichen Realsteuervergleich, der auf den kassenmäßigen Realsteuereinnahmen der Gemeinden basiert und u. a. den Zwecken des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern dient. Die Realsteuergrundbeträge werden an Stelle der nicht einheitlich vorliegenden Steuermeßbeträge nach der Formel Istaufkommen geteilt durch Hebesatz mal 100 errechnet. Unter statistisch-methodischer Anpassung an die Auswirkungen des Gemeindefinanzenreformgesetzes vom 8. 9. 1969 (BGBl. I S. 1587) werden zusätzliche Angaben über die von den Gemeinden abgeführte Gewerbesteuerumlage und den vereinnahmten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in die Darstellung einbezogen.

**Gewerbesteuerstatistik 1966:** Inhalt und Umfang der Statistik, die in ihrer Programmkonzeption der ersten nach dem 2. Weltkrieg für das Jahr 1958 durchgeführten Erhebung entspricht, sind im wesentlichen bestimmt durch die Angaben in den Gewerbesteuermeßbescheiden, Zerlegungsbescheiden, Steuerakten und Steuererklärungen. Sie umfaßt im einzelnen eine Statistik der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital (Gewerbesteuerhauptstatistik), eine Statistik der Zerlegungsanteile (Gewerbesteuermeßbetragsstatistik) und eine Lohnsummensteuerstatistik. Als Erhebungsunterlagen dienen Durchschriften der Gewerbesteuermeßbescheide und Zerlegungsbescheide bzw. maschinelle Datenträger der Finanzverwaltung sowie Nachweisungen der Gemeinden zur Lohnsummensteuerstatistik. Damit sind alle Steuerpflichtigen in der Gewerbesteuerhauptstatistik erfaßt worden — und zwar in der Gliederung nach Einzelgewerbetreibenden, Personengesellschaften, Aktiengesellschaften und sonstigen juristischen Personen kombiniert mit Wirtschaftsbereichen —, die für das Kalenderjahr 1966 zur Gewerbesteuer veranlagt wurden; gesondert nachgewiesen werden die steuerpflichtigen Organschaften.